

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für Verkehr

Pr.Zl. 8.508/4-3-1983

Bitte im Antwortschreiben die Zahl dieses
Schreibens anführen.

A-1010 Wien, Elisabethstraße 9

Telex Nr.: 111800

Sachbearb.: Dr. Niederle

Telefon: 57 56 41 Kl. 33

Vertragsbedienstetengesetz 1948;
Entwurf einer 34. Vertragsbediensteten-
gesetz-Novelle; Begutachtungsverfahren

An die
Parlamentsdirektion
W i e n

40 19/83 B
Datum: 10.10.83
Verteilt 1983-10-25
Dr. Wasserbauer

Das Bundesministerium für Verkehr, Präsidium, beehrt sich, angeschlossen 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum oa. Gesetzentwurf zu übermitteln.

Beilagen

Wien, am 19. Oktober 1983

Für den Bundesminister:

Dr. HEZINA

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung





REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für Verkehr

Pr.Zl. 8.508/4-3-1983

Bitte im Antwortschreiben die Zahl dieses
Schreibens anführen.

A-1010 Wien, Elisabethstraße 9

Telex Nr.: 111800

Sachbearb.: Dr. Niederle

Telefon: 57 56 41 kl. 33

Vertragsbedienstetengesetz 1948;
Entwurf einer 34. Vertragsbediensteten-
gesetz-Novelle; Begutachtungsverfahren

Bezug: do.GZ 921.010/1-II/1/83, vom 19.9.1983

An das
Bundeskanzleramt
Sektion II
W i e n

Unter Bezugnahme auf die diesbezügliche do. Zusage, daß der Text des Artikel II des vorliegenden Entwurfes in einer Neufassung die derzeit noch bestehenden Unklarheiten hinsichtlich der Entgeltansätze und deren Valorisierbarkeit sowie der Frage der Anwendbarkeit des § 22 Absatz 2 Vertragsbedienstetengesetz auf diesen Personenkreis beseitigen wird, bzw. daß auch klargestellt werden soll, daß die Übergangsregelung nur auf Personen anwendbar sein wird, die v o r dem 1.1.1984 sich in einem Dienstverhältnis befinden, erfolgt zu diesen Fragen keine Stellungnahme.

Im übrigen beehrt sich das Bundesministerium für Verkehr nachfolgend die Stellungnahme der Sektion III zum vorliegenden Entwurf zu übermitteln, für die die vorgesehene Verschlechterung der Entgeltansätze für Vertragsbedienstete unter 18 Jahren ein besonderes Problem darstellt.

Der Post- und Telegraphenverwaltung gehören im Jahre 1983 im Schnitt 885 Vertragsbedienstete unter 18 Jahren einschließlich der Anlernkräfte an.

- 2 -

Die im Artikel I Ziffer 2 und 3 vorgesehenen Entgeltansätze für Vertragsbedienstete, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, verschlechtern die Einkommenssituation dieses Personenkreises beträchtlich, und zwar bis zu 5.002,-- Schilling. Die Einkommensminderung fällt deshalb so drastisch aus, weil nicht nur die Bezugsansätze wesentlich unter der bisherigen Bemessung liegen, sondern auch die Verwaltungsdienstzulage nach der vorgesehenen Novellierung wegfällt.

Die Erläuterungen zum Gesetzesentwurf, die davon sprechen, daß die Neugestaltung unter Bedachtnahme auf die Höhe der üblichen Lehrlingsentschädigungen erfolgt, gehen ha. fehl, weil dem (geringer bezahlten) Lehrling eine Berufsausbildung zugute kommt, für die früher sogar dem Lehrherrn bezahlt werden mußte, während der Vertragsbedienstete keinen Lehrberuf erlernt. Der noch nicht 18jährige Vertragsbedienstete hat eine volle Dienstleistung zu erbringen und weist zum Teil sogar einen erlernten Beruf, nämlich die Absolvierung einer dreijährigen Handelsschule auf, die eine Berufsausbildung als kaufmännischer Lehrling ersetzt.

Lehrlinge stehen in einem durch das Berufsausbildungsgesetz geregelten Ausbildungsverhältnis, in dessen Rahmen sie nur zu Tätigkeiten herangezogen werden dürfen, die mit dem Wesen der Ausbildung vereinbar sind. Das bedeutet, daß die dem Lehrling aufgetragenen Tätigkeiten seiner Berufsausbildung dienen müssen. Nach dem Ausbildungsplan für Fernmeldemonteurlhrlinge bei der Post- und Telegraphenverwaltung hat der Lehrling neben der zur Erfüllung des Berufsbildes notwendigen Ausbildung im Betrieb und dem gesetzlich vorgeschriebenen Berufsschulbesuch praktische Tätigkeiten nur im Ausmaß von durchschnittlich rd. 15 von Hundert seiner wöchentlichen Gesamtausbildungszeit zu verrichten.

Demgegenüber haben Vertragsbedienstete unter 18 Jahren - lediglich beschränkt durch die Schutzbestimmungen des

Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen - die Aufgaben ihres Arbeitsplatzes im Rahmen der gesetzlich festgelegten bzw. vertraglich vereinbarten Wochendienstzeit zu erfüllen.

Darüber hinaus würde die beabsichtigte Einkommensminderung auch eine Verschlechterung der Entlohnung der jugendlichen Anlernkräfte bei der Post- und Telegraphenverwaltung nach sich ziehen, deren Bezüge einen Prozentsatz des für einen Vertragsbediensteten unter 18 Jahren vorgesehenen Monatsentgeltes bisher betragen haben, weil sie wegen der für sie notwendigen Schulung weniger Dienstleistung erbringen, als eine voll verwendete Urlaubs- oder Krankenersatzkraft oder ein im Kanzleidienst verwendeter Vertragsbediensteter. Eine regelmäßige theoretische Schulung im Dienst im Ausmaß von 20 von Hundert im ersten Jahr und von 10 von Hundert in den weiteren Jahren der Verwendung wird nur bei jugendlichen Anlernkräften durchgeführt und ist in dem durch Sondervertrag herabgesetzten Monatsentgelt berücksichtigt.

Die vorgesehene Entgeltherabsetzung würde somit jugendliche Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppen d, e, p4 und p5 in einer im Hinblick auf ihre volle Arbeitsleistung (z.B. als Schreibkraft) allein aus dem Alter nicht begründbaren Weise benachteiligen.

Bedenklich erscheint auch der starke Einkommensunterschied, der zwischen jugendlichen Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppen d, e, p4 und p5 einerseits und sonstigen jugendlichen Vertragsbediensteten (z.B. einem jugendlichen Vertragsbediensteten, der auf einem C-(c-) wertigen Arbeitsplatz eingesetzt wird und entsprechend zu entlohnen ist) andererseits herbeigeführt werden soll.

Eine Verschlechterung der Entlohnung der jugendlichen Anlernkräfte würde zweifellos die Möglichkeiten der Postverwaltung, unter den Aufnahmewerbern eine positive Auslese

treffen zu können und damit für einen geeigneten Nachwuchs vorzusorgen, verschlechtern.

Abschließend soll noch darauf hingewiesen werden, daß die Bestimmung, wonach die bisherige Regelung für Vertragsbedienstete anzuwenden ist, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Jänner 1984 begonnen hat, zu Härten für jene Bediensteten führt, deren Dienstverhältnis unterbrochen wird. Dies trifft im besonderen bei den Urlaubs- und Ersatzkräften zu.

Überlegenswert erschiene es, statt der bisherigen Regelung der §§ 11 Absatz 3 und 14 Absatz 3 Vertragsbedienstetengesetz 1948 entsprechende eigene Entgeltansätze, etwa in der derzeitigen tatsächlichen Höhe für Vertragsbedienstete unter 18 Jahren zu schaffen.

Wien, am 19. Oktober 1983

Für den Bundesminister:

Dr. HEZINA

Für die Richtigkeiten
der Ausfertigung:

